

Az.: NC 2 B 281/13
NC 2 L 1254/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität
vertreten durch
- Justitiariat -

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zulassung zum Studium Humanmedizin, 3. FS u. a., WS 2012/13;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 20. Juni 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Dezember 2012 - NC 2 L 1254/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Antragstellerin begehrt einen Studienplatz im Fach Medizin im 3. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 an der Universität Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 vorgesehene Auffüllgrenze von 290 Studienplätzen (Anlage 3 zu § 2 Abs. 1, 2 SächsZZVO 2012/2013), die sich wiederum an der Festsetzung von 300 Studienplätzen für das 1. Fachsemester ausrichtet, keinen Bedenken begegnet. Nach den Belegungslisten (Stand 25. Oktober 2012) seien im 3. Fachsemester 297 Studenten und im 4. Fachsemester vier Studenten immatrikuliert, so dass die Kapazität der Antragsgegnerin mit insgesamt 301 zu berücksichtigenden Studenten (§ 2 Abs. 3 SächsZZVO 2012/2013) erschöpft sei. Die mit der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung für das 1. Fachsemester festgesetzte Anzahl von 300 Studienplätzen schöpfe die vorhandene Kapazität aus, die sich auf 291 Studienplätze belaufe.
- 2 Mit ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, die vom Verwaltungsgericht bestätigte Auffüllgrenze von 290 Studienplätzen begegne rechtlichen Bedenken. Angesichts einer für das 1. Fachsemester festgesetzten Kapazität von 300 Studienplätzen sei eine Auffüllgrenze von 290 nicht sachgerecht. Sie werde zudem den Gruppengrößen der Veranstaltungen nicht gerecht, da sie kein Mehrfaches von 15 und

20 betrage. Zudem habe gemäß § 2 Abs. 2 SächsZZVO 2012/2013 die Prüfung der Ausschöpfung der Auffüllgrenze vorliegend durch Addition der Studenten des 3. und des 2. Fachsemesters erfolgen müssen. Auch sei die für das 1. Fachsemester festgesetzte Ausbildungskapazität höher als vom Verwaltungsgericht angenommen. So begegne das Stellen- und Strukturkonzept der Antragsgegnerin rechtlichen Bedenken, da es an der nach Art. 12 Abs. 1 GG erforderlichen Rückführbarkeit auf ein Gesetz fehle. Jedenfalls habe die Antragsgegnerin ihr Ermessen bei der Verwendung der Personalmittel fehlerhaft ausgeübt. Der angestrebte Abbau von Teilstudienplätzen sei abzulehnen. Zu Unrecht habe das Verwaltungsgericht angenommen, dass die Antragsgegnerin keine Mittelzuflüsse im Zuge der Sonderprogramme aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge erhalten habe. Das Verwaltungsgericht beziehe bei der Bewertung des Verhältnisses von unbefristeten zu befristeten Stellen fehlerhaft auch die Hochschullehrerstellen mit ein und gehe aufgrund eines Rechenfehlers davon aus, dass sowohl das Stellenverhältnis von 3:1 wie auch von 1:1 gewahrt sei; tatsächlich betrage es 1:0,79. Es sei von einer Regellehrverpflichtung für Professoren von neun anstelle von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) auszugehen. Schließlich sei die Antragsgegnerin aufgrund des Hochschulpaktes 2020 zur Schaffung weiterer Stellen im Bereich der Humanmedizin verpflichtet.

- 3 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 4 Die von der Antragstellerin in ihrem Beschwerdeschriftsatz dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 5 Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 vorgesehene Auffüllgrenze von 290 Studienplätzen (Anlage 3 zu § 2 Abs. 1, 2 SächsZZVO 2012/2013) nicht zu beanstanden ist. Soweit die Beschwerde rügt, die Auffüllgrenze dürfe nicht geringer festgesetzt werden als die Ausbildungskapazität des 1. Fachsemesters, lässt sie außer Betracht, dass die für das 1. Fachsemester ermittelte Kapazität bereits um einen Schwundzuschlag erhöht ist, um den in den höheren Fachsemestern erwartungsgemäß

eintretenden Schwund auszugleichen (vgl. § 16 KapVO). Ohne Schwundzuschlag läge die Ausbildungskapazität im 1. Fachsemester entsprechend niedriger (vorliegend etwa bei 281 anstelle von 286 von der Antragsgegnerin errechneten Plätzen vor Aufstockung auf 300 Plätze). Hieraus folgt notwendig, dass bei Ansetzen eines Schwundzuschlags die Auffüllgrenze regelmäßig unterhalb der für das 1. Fachsemester festgesetzten Anzahl von Studienplätzen liegt. Entgegen der Beschwerde muss die Auffüllgrenze auch kein Mehrfaches der Gruppengrößen betragen, die ihrerseits den Vorgaben des ZVS-Beispielstudienplans Humanmedizin folgen und zur Berechnung des Curricularnormwerts herangezogen werden. Die Kapazitätsermittlung erfolgt nach dem durch die Kapazitätsverordnung vorgegebenen Berechnungsmodell, das von einer pauschalierenden und typisierenden Betrachtungsweise ausgeht und hierbei bewusst von der Hochschulwirklichkeit abstrahiert. Dies betrifft das Stellenprinzip ebenso wie die Fiktion der horizontalen Substituierbarkeit der Lehre und die Berechnung der Schwundquote. Das Einbeziehen tatsächlich praktizierter Gruppengrößen würde diesem Berechnungsmodell widersprechen und ist demzufolge in der Kapazitätsverordnung auch nicht vorgesehen. Entgegen dem Beschwerdevorbringen begegnet auch die Berechnung des Verwaltungsgerichts zur Erschöpfung der Auffüllgrenze keinen Bedenken. Gemäß dem Wortlaut von § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2012/2013 hat das Verwaltungsgericht die Auffüllgrenze zutreffend nach den Belegungszahlen des 3. und des 4. Fachsemesters ermittelt. Mit dem „vorausgehenden Semester“ stellt die Bestimmung auf das gegenüber dem Auffüllsemester jeweils höhere Fachsemester ab (vgl. hierzu ausführlich Senatsbeschl. v. 22. April 2013 - NC 2 B 232/12 -, juris). Im Übrigen kommt es vorliegend hierauf nicht an, da die nicht zu beanstandende Auffüllgrenze von 290 Plätzen bereits durch die im 3. Fachsemester immatrikulierten 297 Studenten überschritten wird.

- 6 Schließlich begegnet auch die mit der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2013/2014 für das 1. Fachsemester festgesetzte Anzahl von 300 Studienplätzen, an der sich die Auffüllgrenze von 290 Plätzen ausrichtet, keinen Bedenken.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht das Stellen- und Strukturkonzept der Antragsgegnerin als maßgebliche Grundlage für die Stellenbewirtschaftung im Bereich der medizinischen Fakultät angesehen. Das Stellen- und Strukturkonzept, das mit

Beschlüssen des Dekanats und des Rektorats vom 14. Februar 2008 bzw. vom 27. März 2008 verabschiedet und mit Beschlüssen vom 19. März 2012 bzw. vom 22. März 2012 fortgeschrieben wurde, stellt die Umsetzung der Bestimmungen der §§ 10, 11 Sächsisches Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 (SächsHSG) in der am 1. April 2012 - Berechnungstichtag - geltenden Fassung dar. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG ist von den Hochschulen unter anderem ein Stellenplan als Teil des Wirtschaftsplans aufzustellen, der die Grundlage der nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgenden Wirtschaftsführung bildet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG). Da § 11 SächsHSG vom traditionellen Stellenbewirtschaftungskonzept abweicht und einen Budgetansatz wählt, kommt nunmehr dem Budget die entscheidende Funktion bei der kapazitätsrechtlichen Abwägung zu; dasselbe gilt für die von der Universität präferierte Stellenstruktur. Insoweit bildet nach dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Hochschulrecht nicht mehr der Haushaltsplan, sondern der von der Universität aufgestellte Stellenplan den Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009 - NC 2 B 180/09 -, juris m. w. N.). Das Verwaltungsgericht weist zu Recht darauf hin, dass die medizinische Fakultät der Antragsgegnerin eine vom übrigen Budget der Antragsgegnerin getrennte Mittelzuweisung für Forschung und Lehre erhält und einen eigenen Wirtschaftsplan aufzustellen hat. Im Rahmen des gemäß Haushaltsplan des Freistaates Sachsen vorgesehenen Budgets obliegt der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin damit die Entscheidung über die aktuelle und künftige Gestaltung ihrer Personalentwicklung.

- 8 Das Stellen- und Strukturkonzept hat den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu Entscheidungen mit kapazitätsrelevanten Folgen zu genügen. Im Falle von Stellenumwidmungen oder Stellenabbau müssen im Hinblick auf das Kapazitätserschöpfungsgebot die Belange der Studienbewerber der betroffenen Studiengänge und diejenigen von Forschung, Lehre und Studium abgewogen werden. Die Abwägung der relevanten Belange im Einzelnen unterliegt dem Ermessen der Verwaltung; die Entscheidung ist von komplexen planerischen, haushaltsspezifischen und wissenschaftsbezogenen Wertungen gekennzeichnet. Das Ermessen ist deshalb gerichtlich nur darauf überprüfbar, dass die Verwaltung von einer planerischen Abwägung nicht absehen darf, dass willkürfrei auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts abzuwägen ist und dass die Belange der Studienplatzbewerber nicht in einer Weise gewichtet werden dürfen, die den erforderlichen Ausgleich der

grundrechtlich geschützten Rechtssphären von Hochschulen, Lehrpersonen, Studenten und Studienplatzbewerbern zum Nachteil der Letzteren verfehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Juli 2007 - 7 C 10.86 - juris; Senatsbeschl. v. 9. September 2009 a. a. O.).

9

Gemessen hieran begegnet das Stellen- und Strukturkonzept der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin entgegen dem Beschwerdevorbringen keinen rechtlichen Bedenken; insbesondere sind die Belange der Studienbewerber hinreichend berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die Zielsetzung der Antragsgegnerin gebilligt, Teilstudienplätze nach Möglichkeit zu vermeiden, um einen nahtlosen Übergang in die klinische Phase zu ermöglichen, und hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen (Beschl. v. 29. Juni 1988, DVBl. 1989, 96). Das Bundesverwaltungsgericht hat in der genannten Entscheidung deutlich gemacht, dass der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch des Studienbewerbers auf Zulassung zum Hochschulstudium seiner Wahl grundsätzlich auf die Absolvierung eines Vollstudiums gerichtet ist, das bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Durch die Zuweisung eines Teilstudienplatzes werde dieser Anspruch indessen nur eingeschränkt erfüllt, da das Weiterstudium bis zum Berufsabschluss ungewiss sei. Es könne deshalb den kapazitätsbestimmenden Stellen nicht verwehrt werden, die Anzahl von Teilstudienplätzen zu vermindern, sofern die Kapazität des gesamten Studiengangs nach wie vor erschöpfend genutzt werde. Mit dieser Rechtsprechung setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.

10 Das Verwaltungsgericht hat die von der Antragsgegnerin in ihrem Stellen- und Strukturkonzept genannten finanziellen Rahmendaten unter Heranziehung des Entwurfs des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen 2013/2014 mit Stand vom 24. Juli 2012 überprüft und für tragfähig befunden. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wird durch den zwischenzeitlich verabschiedeten Haushaltsplan, der mit dem Haushaltsgesetz 2013/2014 vom 12. Dezember 2012 beschlossen wurde, bestätigt: Dort sind in Kapitel 1208 Titelgruppe 71 des Einzelplans 12 (www.finanzen.sachsen.de/952.html) als Zuwendungsbedarf für 2013 und 2014 jeweils 57,5 Mio. € angesetzt, was exakt dem prognostizierten Bedarf entspricht. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat die medizinische Fakultät der Antragsgegnerin auch keine besonderen Mittelzuflüsse im Zuge von Sonderprogrammen aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge erhalten. Die

Antragstellerin nennt hierfür selbst keinerlei Anhaltspunkte; solche sind für den Senat auch nicht ersichtlich. Schließlich besteht entgegen dem Beschwerdevorbringen auch kein Anlass, etwaige Mittelzuflüsse fiktiv in die Kapazitätsberechnung einzustellen. In der Kapazitätsberechnung können im Rahmen des Lehrangebotes nur solche Stellen Berücksichtigung finden, deren Finanzierung gesichert ist. Selbst wenn der Antragsgegnerin subjektiv ein Anspruch auf Zuweisung von Sondermitteln gegenüber dem Freistaat Sachsen zustünde, den sie im Klagewege geltend machen könnte, so wäre ein konkreter Mittelzufluss weder zeitlich noch der Höhe nach absehbar. Ohnehin kann die Antragstellerin aus einem etwaigen Anspruch der Antragsgegnerin selbst keine subjektiven Rechte herleiten.

- 11 Auch die Festlegung des Verhältnisses zwischen unbefristeten und befristeten Stellen im Stellen- und Strukturkonzept von 1:1 verletzt entgegen dem Beschwerdevorbringen keine abwägungsrelevanten Belange. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, soweit die Antragsgegnerin - abweichend von der Stellungnahme des Wissenschaftsrates von 1995 - ein Verhältnis von 1:1 unter Einbeziehung der Professoren anstrebe, sei dies Ausdruck des von ihr erkannten besonderen Gewichts der Interessen der Studienbewerber. Angesichts des in der Stellungnahme des Wissenschaftsrates für sachgerecht erachteten Verhältnisses von 1:3 oder gar 1:9 und im Vergleich zum Verhältnis unbefristeter zu befristeten Stellen an anderen medizinischen Fakultäten begegnet diese Einschätzung keinen Bedenken. Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob der Stellungnahme des Wissenschaftsrates eine Einbeziehung der Professoren zugrunde lag oder nicht. Selbst bei Nichtberücksichtigung der Professoren - wie von der Beschwerde gefordert - ergibt sich an der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin ein Verhältnis unbefristeter zu befristeten Stellen von 15,5 zu 19,5 - damit von 1:1,26. Dieser Schlüssel ist immer noch deutlich kapazitätsfreundlicher als das in der Stellungnahme des Wissenschaftsrates vorausgesetzte Verhältnis von 1:9 oder das in der Rechtsprechung akzeptierte Verhältnis von 1:3 (vgl. VGH BW, Beschl. v. 29. Januar 2002 - NC 9 S 24/02 -, juris). Mit dieser zutreffenden Argumentation des Verwaltungsgerichts setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.

- 12 Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin war das Lehrdeputat nicht im Hinblick auf die in Sachsen geltende Regellehrverpflichtung von Professoren zu erhöhen.

Soweit die Antragstellerin zur Begründung auf § 29 Abs. 1 HRG verweist, mangelt es bereits am Darlegungserfordernis nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass die Bestimmung der Höhe der Lehrverpflichtungen für bestimmte Gruppen von Lehrpersonal nicht zu den (bundes-)einheitlichen Grundsätzen im Sinne von § 29 Abs. 1 HRG gehöre, sondern eine dem Dienstrecht zuzuordnende Frage sei, für deren Regelung die Länder die uneingeschränkte Kompetenz besitzen. Obwohl der Umfang der Lehrverpflichtung Einfluss auf die Studienplatzkapazität habe, werde er in deren bundeseinheitlicher Berechnung nur als ein der Höhe nach variabler Parameter berücksichtigt, weshalb er nicht den Charakter eines Grundsatzes der Kapazitätsermittlung habe. Auf diese Argumentation geht die Beschwerde nicht ein.

- 13 Der Senat sieht auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) vorgesehene Anzahl von acht LVS gegen Verfassungsrecht verstoßen könnte (vgl. zuletzt Beschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 11). Nach Art. 70 GG fällt die Regelung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes. Der Hinweis der Antragstellerin auf die Erhöhung der Lehrdeputate in anderen Bundesländern führt daher nicht weiter (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12. August 2011 - 2 NB 439/10 -, juris). Im Übrigen entspricht die Festsetzung von acht LVS für Professoren der Rechtslage in einer Reihe von Bundesländern, wenngleich diese nicht die Mehrheit darstellen (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 209, 306 m. w. N.). Materiellrechtlich berührt die Regelung der Lehrverpflichtung den Schutzbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einerseits und des Grundrechts auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG andererseits. Es überschneiden sich damit zwei grundrechtsrelevante Rechtskreise, nämlich die durch Dienstrecht und Wissenschaftsfreiheit bestimmte Rechtsposition des Lehrpersonals und die durch den verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch der Studienbewerber bestimmte Pflicht zur erschöpfenden Kapazitätsnutzung (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 - 4 S 1957/04 -, juris). In diesem Spannungsverhältnis kommt keiner der beiden Rechtspositionen per se ein Vorrang zu. Es ist vielmehr Sache des Gesetz- oder Ordnungsgebers, im Sinne praktischer Konkordanz einen Ausgleich zu schaffen, der beiden Verfassungsgütern zu möglichst weitreichender Geltung verhilft. Dabei

können Art. 5 Abs. 3 GG selbst keine starren Ober- oder Untergrenzen für den Umfang der Lehrverpflichtung entnommen werden. Das Grundrecht gebietet (lediglich), die Lehrverpflichtung nicht so hoch anzusetzen, dass kein ausreichender zeitlicher Freiraum für die Forschung verbleibt (VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 a. a. O. m. w. N.). Ebenso wenig lässt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Beschränkung des Spielraums des Verordnungsgebers solcher Art ableiten, dass nur eine ganz bestimmte Lehrverpflichtung zulässigerweise festgesetzt werden könnte. Für die Annahme, der Verordnungsgeber habe bei Erlass der DAVOHS 2011 seinen verfassungsrechtlich vorgegebenen Spielraum überschritten, ist vor diesem Hintergrund nichts ersichtlich.

- 14 Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 keine kapazitätserhöhende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend dargelegt, dass die betreffende Vereinbarung keine individuellen Ansprüche auf Schaffung oder Beibehaltung von Ausbildungskapazitäten in einzelnen Studienfächern vermittelt und dass sich aus ihr keine zusätzlichen Abwägungspflichten bei Organisationsmaßnahmen im Bereich zulassungsbeschränkter Fächer ergeben. Der erkennende Senat hat zu dieser Frage in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2009 - NC 2 B 32/09 -, juris ausgeführt:

„Aus dem Hochschulpakt 2020 vom 5. September 2007 (Text verfügbar unter: http://www.bmbf.de/pub/verwaltungsvereinbarung_hochschulpakt_zweite_programm_phase.pdf sowie im Bundesanzeiger Nr. 171 vom 12. September 2007 S. 7480) ergibt sich nichts anderes. Es handelt sich um eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, aus der sich Rechte und Pflichten nur im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander, nicht aber im Verhältnis zu Dritten ergeben können (vgl. BayVGH, Beschl. v. 15. Juli 2008 - 7 CE 08.10025 u. a. - juris Rn. 16). Auch für die Anwendung des Landesrechts lässt sich aus dem Hochschulpakt 2020 nichts ableiten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17. März 2009 - 5 NC 89.08 -, juris Rn. 11).“

- 15 An der Auffassung, dass die genannte Verwaltungsvereinbarung bereits keine subjektiven Ansprüche einzelner Studierwilliger vermittelt, wird festgehalten (vgl. zuletzt Senatsbeschl. v. 20. Februar 2013 - NC 2 B 38/12 -, juris; ebenso VGH BW, Beschl. v. 17. Februar 2011 - NC 9 S 1429/10 -, juris).
- 16 Damit führt das Beschwerdevorbringen nicht zur „Aufdeckung“ weiterer Studienplätze über die vom Verwaltungsgericht ermittelte Kapazität hinaus.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

17

18 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2
Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006,
219).

19

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*